



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Verordnung

über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Zeulenroda – Triebes

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Zeulenroda - Triebes verordnet:

§ 1

In der **Stadt Zeulenroda - Triebes** dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Tagen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus jeweils von **12.00 – 18.00 Uhr** geöffnet sein:

**17. Frühlingmarkt Triebesgrund
am Sonntag, den 08. Mai 2011**

**20. Karpfenpfeiferfest Zeulenroda
am Sonntag, den 22. Mai 2011**

**17. Zeulenrodaer Kirmes
am Sonntag, den 06. November 2011**

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürLadÖffG und können mit Bußgeld bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 19.04.2011

Im Auftrag

Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des **§ 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)** zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil der Verordnung.

Beschlussvorlage Nr. 11/2011

des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“

Betreff:

Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener B-Plan Bio-Seehotel

Beschlussvorschlag:

Der Planungsverband beschließt in seiner Sitzung vom 01.04.2011 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen B-Plans zum „Bio-Seehotel“ gemäß § 12 BauGB.

Planziel ist die Revitalisierung sowie die Entwicklung der Flächen im Bereich des Bio-Seehotels entsprechend des Konzeptes zur touristischen Entwicklung.

Der beigefügte Plan mit Ausweisung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird zum Bestandteil des Beschlusses erhoben.

Begründung:

Es wird beabsichtigt zwischen dem Uferbereich und dem Bio-Seehotel die Hotelanlage zu erweitern. Ziel ist die Gestaltung von Freiflächen sowie die Schaffung eines Sport- und Freizeitbereiches.

Abstimmungsergebnis:

Zahl der Verbandsräte des
Planungsverbandes „Vogtländische Seen“: 5

Zahl der anwesenden Verbandsräte
des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“: 5

Davon stimmberechtigt: 5

Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Ungültige Stimmen: 0

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

gez. Steinwachs
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bio-Seehotel“.

Der Planungsverband „Vogtländische Seen“ hat in seiner Sitzung vom 01.04.2011 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen B-Planes zum „Bio-Seehotel“ gemäß § 12 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Planziel ist die Revitalisierung sowie die Entwicklung der Flächen im Bereich des Bio-Seehotels entsprechend des Konzeptes zur touristischen Entwicklung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke:

1863/6 (teilweise), 1865/4 (teilweise), 1869/1 (teilweise), 1866/1 (teilweise), 1868/5 (teilweise), 1870/2 (teilweise), 1870/4 (teilweise), 1868/4, 1865/2.

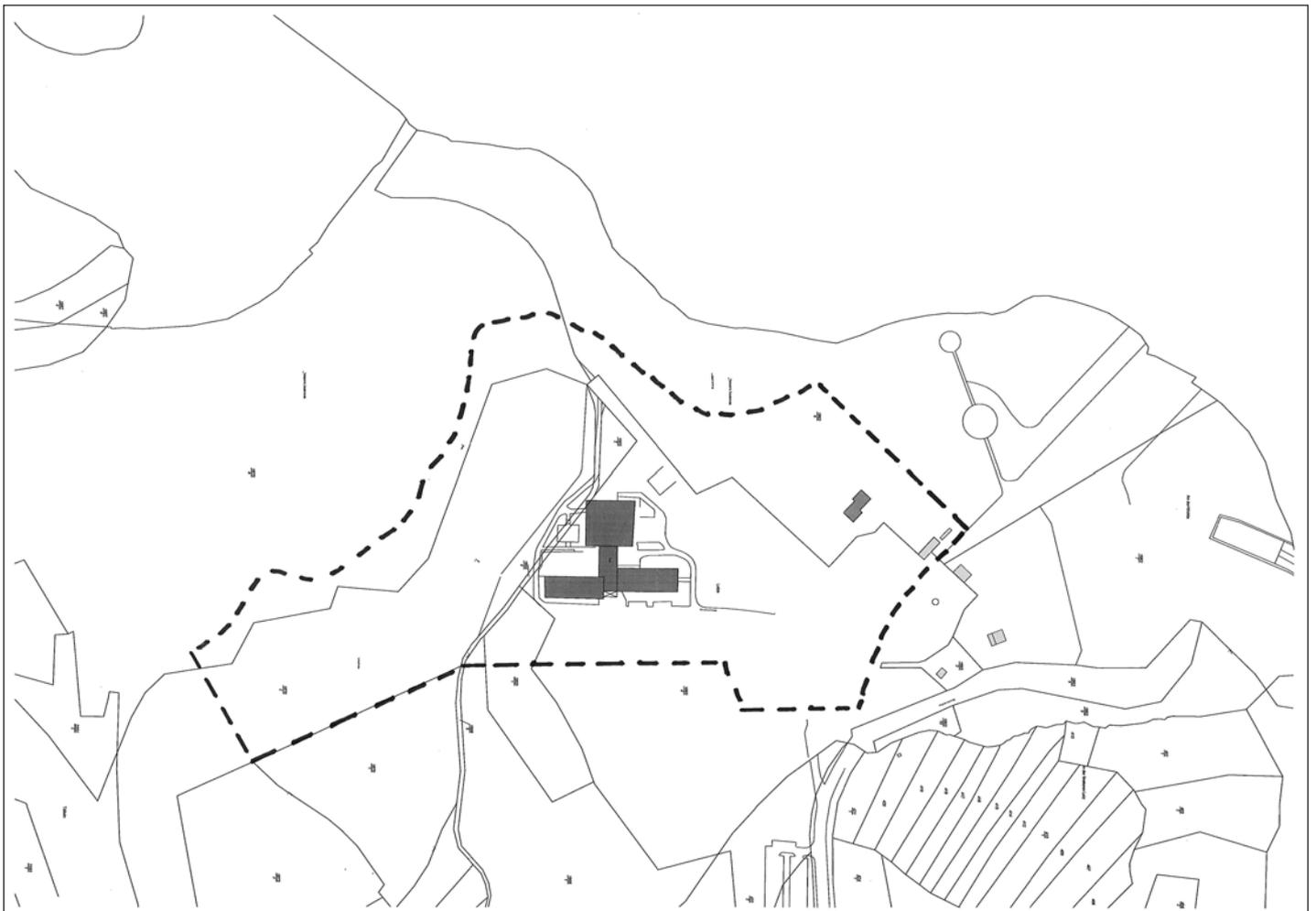
In dem in der Anlage beigefügten Lageplan ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 12 Abs. 1 BauGB.

Eine Umweltprüfung wird durchgeführt.

gez. Steinwachs
Verbandsvorsitzender

Anlage zur Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen B-Plan „Bio-Seehotel“ – Geltungsbereich





Bekanntmachung

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. N0247/2010-1121-09 bis N0250/2010-1121-09

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

Mittelspannungsleitung (Freileitung, Kabel und Transformatorstation) Umspannwerk Zeulenroda bis Transformatorstation Mehla Nässa, Teilstück Mast 25 bis Transformatorstation Mehla Nässa mit den Abzweigen

- **Triebes Triebesbachtal,**
- **Mehla Ort LPG und**
- **Langenwetzendorf Mühlenstraße**

mit einer Schutzstreifenbreite von **15,00 m** bis **24,70 m** für die Freileitungen und **1,00 m** für die Kabelabschnitte gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Brückla, Flur 1, Flurstück 12, 33/2, 33/4, 34,
Flur 2, Flurstück 59, 61, 62/1, 62/2, 63, 64, 65, 66, 74, 76, 141, 142, 144, 146, 148, 149, 154/10, 155, 156/1,
Flur 4, Flurstück 248, 254, 255, 258/1, 259/1;

Dörtendorf, Flur 1, Flurstück 12/7, 12/8, 13/3,
Flur 2, Flurstück 141, 150, 151, 152, 153, 157/1, 158, 159, 160, 165/1, 169, 174, 175, 176, 177, 178, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 190, 192, 196, 260/1, 262, 265/3, 272, 294/1, 295, 296, 297, 298, 299/2, 299/3,
Flur 4, Flurstück 311, 312, 313, 314, 317, 320, 321, 322, 324, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 394;

Langenwetzendorf, Flur 1, Flurstück 885/6, 885/19, 886/1, 886/2, 887/1, 891;

Mehla, Flur 2, Flurstück 33/4, 42/1, 44/7, 44/8,

Flur 4, Flurstück 397, 398, 411/1, 412/4, 413, 419, 421, 434/1, 434/5, 434/6, 435, 437, 438, 441, 442, 443/1, 470,

Flur 5, Flurstück 118/1,

Flur 6, Flurstück 157/1, 161, 162, 163, 167, 168, 170, 172, 173, 174/1, 174/2, 175, 177, 179, 180, 183, 184, 192, 201, 202, 203, 210, 211, 213/1, 213/4,

Flur 8, Flurstück 284, 293/1, 304, 305, 311, 312, 314, 315, 320/1;

Triebes, Flur 2, Flurstück 420, 421, 431, 432, 434, 436, 445/1, 445/2, 445/3, 445/4, 446, 447, 460/1, 486/4, 487/5, 488/5, 490/5,

Flur 7, Flurstück 458, 459

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen **innerhalb von 4 Wochen** vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Am Petersenschacht 3, (Telefon 03632 654-310 bis -312), von Montag bis Donnerstag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr sowie am Freitag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900). Das Entschädigungsverfahren ist gesondert in § 9 Abs. 3 GBBerG geregelt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.



Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein Widerspruchsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist und Grundstücke gar nicht von einer Leitung betroffen sind oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, Am Petersenschacht 3 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 28.03.2011

Freistaat Thüringen
Landesamt für Bau und Verkehr
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag
gez. Helmholz
Außenstellenleiterin

ZENSUS 2011

Im Jahr 2011 findet in Deutschland und darüber hinaus in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung, der Zensus 2011, statt.

Wesentliches Ziel des Zensus 2011 ist die Ermittlung der aktuellen amtlichen Einwohnerzahlen Deutschlands sowie die Gewinnung aktueller und umfassender Datengrundlagen für eine Vielzahl von wirtschaftlichen und politischen Entscheidungen.

Der Zensus 2011 wird vom Statistischen Bundesamt, den statistischen Landesämtern sowie den kreisfreien Städten und Landkreisen als örtliche Erhebungsstellen durchgeführt.

Hauptaufgabe der örtlichen Erhebungsstelle Greiz ist dabei die Durchführung von Haushaltebefragungen vor Ort. Diese Befragungen werden von ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten (Interviewer) in der Zeit vom

10. Mai 2011 bis 31. Juli 2011

in stichprobenartig ausgewählten Haushalten anhand eines Fragebogens durchgeführt.

Erfragt werden u. a. Angaben zur Person, Bildung und Beruf.

Die ausgewählten Haushalte werden im o. g. Zeitraum von den Erhebungsbeauftragten aufgesucht und die Haushaltebefragung im Auftrag der Erhebungsstelle Zensus 2011 des Landratsamtes Greiz durchgeführt.

Die Erhebungsbeauftragten wurden umfassend geschult und sind selbstverständlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Alle Erhebungsbeauftragten können sich entsprechend ausweisen.

Sollte der auskunftspflichtige Bürger keine Befragung durch den Erhebungsbeauftragten (Interviewer) wünschen, bestehen zwei weitere Möglichkeiten zur Auskunftserteilung.

Die Auskunftspflichtigen können den Fragebogen entweder selbstständig ausfüllen und an die Erhebungsstelle Zensus 2011 des Landratsamtes Greiz übersenden oder sie erteilen die Auskunft durch Ausfüllen eines Online-Fragebogens mittels des sogenannten IDEV-Verfahrens. Informationen hierzu befinden sich auf dem entsprechenden Fragebogen.

Auf Grund der Bedeutung des Zensus 2011 und der gewünschten Zuverlässigkeit der Ergebnisse hinsichtlich der amtlichen Einwohnerzahl besteht gemäß § 18 des Zensusgesetzes 2011 für diese Erhebungen eine **Auskunftspflicht**.

Bei Fragen zum Zensus 2011 wenden Sie sich bitte an das:

Landratsamt Greiz
Erhebungsstelle Zensus 2011
Dr. Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

Telefon: 03661/876 409

E-Mail: zensus2011@landkreis-greiz.de

Weitere ausführliche Informationen zum Thema Zensus 2011 erhalten Sie auf der Internetseite der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder unter www.zensus2011.de.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Union-Druck Weimar

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.